

GRUNDLAGEN DER GESCHÄFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen der Firma Schenk GmbH & Co. KG - im Folgenden Lieferfirma genannt - auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn ihnen von der Lieferfirma ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Technische Änderungen grundsätzlich vorbehalten.

2. Angebot

Alle Angebote, auch in Listen und Katalogen, sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

3. Planungsschutz

Die Lieferfirma ist berechtigt, Kosten in Höhe von mindestens 20 % des kalkulierten Auftragswertes für Planung, Entwürfe und Skizzen und Prototypen zu berechnen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Sie bleiben Eigentum der Lieferfirma und dürfen weder nachgeahmt, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Fall der Nichterteilung eines Auftrages sind sie unverzüglich zurückzugeben.

4. Auftrag

Die Lieferfirma behält sich die Annahme und Ablehnung von Aufträgen vor. Der Auftrag wird erst nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Bei Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus Gründen, die die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, ist die Lieferfirma berechtigt, Stornogebühren pauschal in Höhe von 25 % des bestätigten Auftragswertes zur Deckung der mit der Bearbeitung des betreffenden Auftrages entstandenen Kosten sowie des entsprechenden Gewinnausfalls vom Besteller zu fordern. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten und den erlittenen Gewinnausfall umgehend der Lieferfirma gegenüber zu erbringen.

5. Fristen

Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern kein Fixtermin schriftlich zugesagt ist. Fristen verlängern sich, wenn ihre Einhaltung durch Umstände, die die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse berechtigen die Lieferfirma zum Rücktritt. Rücktritt seitens des Bestellers wegen Lieferungsverzögerung kann erst erfolgen, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Im Falle des Rücktritts stehen dem Besteller gegenüber der Lieferfirma keine Schadensersatzansprüche zu.

6. Preise

Die Angebotspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von der Lieferfirma ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Im übrigen ist die Lieferfirma zur Berechnung von Preisangleichungen berechtigt, wenn die Rohstoffpreise während der Auftragsausführung um mehr als 5 % steigen oder fallen. Alle von der Lieferfirma genannten Preise verstehen sich in Euro.

7. Sicherheitsleistung

Ergeben sich gegen die Annahme der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers nach Vertragsabschluss Bedenken, kann die Lieferfirma sofortige Sicherheitsleistung vom Besteller verlangen. Sie ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, kann die Lieferfirma vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen.

8. Lieferung

Lieferung und Versand erfolgen unversichert ab Fabrik oder Lager auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Verpackungskosten werden je nach Aufwand gesondert berechnet. Auch bei Lieferung frei Haus oder Übernahme der Montage geht die Gefahr ab Werk oder Lager auf den Besteller über. Entstehende Montagekosten werden ausschließlich nach unseren Montageabrechnungs-Grundlagen berechnet.

9. Zahlung

Rechnungen sind rein netto bei Erhalt der Ware zahlbar. An- bzw. Vorauszahlungen sind nach Vereinbarung zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel vorbehaltlich der Diskontierung seitens der Bank. Wird das Zahlungsziel um 30 Tage überschritten, ist die Lieferfirma ohne weiteren Nachweis berechtigt, von da ab Verzugszinsen in banküblicher Höhe sowie Mahngebühren zu erheben. Bei Kleinaufträgen bis zu 150 Euro erhebt die Lieferfirma einen Verwaltungskostenzuschlag von 8 Euro je Auftrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Lieferfirma. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Erkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Lieferfirma, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Lieferfirma. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Lieferfirma gehörenden Waren erwirbt die Lieferfirma Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Lieferfirma gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Lieferfirma Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Lieferfirma Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Lieferfirma stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht der Lieferfirma gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Lieferfirma nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Lieferfirma zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Lieferfirma steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Lieferfirma am Miteigentum entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferfirma nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorhergehenden Regelungen auf die Lieferfirma tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ermächtigt die Lieferfirma unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den vorstehenden Regelungen abgetretenen Forderungen. Die Lieferfirma wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen der Lieferfirma hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in der abgetretene Forderungen hat der Besteller die Lieferfirma unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

11. Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder montierte Ware bei Übergabe auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware oder Übernahme der Montageleistung durch eingeschriebenen Brief zu erheben. Transportschäden sind im Beisein des Anlieferers festzustellen und sofort schriftlich bestätigen zu lassen. Werden Transportschäden erst nach der Anlieferung festgestellt, ist der Empfänger verpflichtet, die anliefernde Spedition spätestens innerhalb von zwei Tagen zu benachrichtigen und den Schaden aufnehmen zu lassen, um einen fristgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Die Lieferfirma ist berechtigt, Beanstandungen durch Nacharbeiten oder kostenlose Ersatzlieferung zu beseitigen. Die Lieferfirma ist außerdem berechtigt, die Mängelbeseitigung so lange zu verweigern, wie der Besteller die Vergütung vollständig oder einen unangemessenen hohen Teil hiervon zurückbehält. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Leistung von Schadensersatz, werden ausgeschlossen, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz schließt die Lieferfirma nicht aus.

12. Gerichtsstand

Allen Geschäften der Lieferfirma liegt die deutsche Rechtsordnung zugrunde. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Heilbronn. Ist der Vertragspartner nicht Vollkaufmann, so ist Gerichtsstand für das Mahnverfahren Heilbronn.